

Streit um Arbeitspflicht

Im Kampf gegen den Ärztemangel denkt Kanzler Nehammer über eine Arbeitspflicht nach.

Die Ärztekammer Wien spricht von „DDR-Fantasien“ und präsentiert ein neues Gutachten.

In vielen Fachrichtungen im niedergelassenen Bereich sowie in öffentlichen Spitälern fehlt es an Ärzten. Das Problem: Österreich bildet zwar genug Mediziner aus, bis zu 40 Prozent der Absolventen gehen jedoch ins Ausland oder praktizieren nicht als Arzt (Forschung). Das öffentliche Gesundheitssystem leidet massiv darunter. Einige Politiker denken daher lautstark über eine Arbeitspflicht für Ärzte im öffentlichen Gesundheitsbereich nach.

Die Ärztekammer legt sich mit der Politik an

Auch Kanzler Karl Nehammer (ÖVP) sprach kürzlich von einer Tätigkeitspflicht für Medizinabsolventen in Österreich. Bei der ohnehin streitlustigen Wiener Ärztekammer stößt das auf wenig Gegenliebe. Der geschäftsführende Vizepräsident Dr. Stefan Ferenci: „Wir haben die Sorge, dass sich diese DDR-Fantasien in den Köpfen der Politiker festsetzen. Es ist eine vermeintlich einfache Lösung, die der Politik kein Geld kostet. Aber so einfach ist es nicht.“ Ferenci verweist auf ein von



Vor allem in öffentlichen Spitälern und in Kassenstellen gibt es immer weniger Ärzte

Foto: Reinhard Holl

der Wiener Ärztekammer in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten.

Zwangspflichtung für Ärzte ist rechtlich heikel

Verfassungsexperte Karl Stöger von der Universität Wien kommt darin zu dem Schluss, dass „eine gesetzliche (nicht freiwillige) Verpflichtung zur Tätigkeit als Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen gegen mehrere Grund- und Freiheitsrechte sowie gegen Europäische Rechte verstößt“. Der Spezialist für Medizinrecht meint zudem, dass die einzi-

Das wäre ein Fass ohne Boden. Wer entscheidet, wer was studieren darf oder wer in welchem Fach wo arbeiten muss? Das kann nicht rechtens sein.

Dr. Stefan Ferenci
Vizepräsident
Ärztekammer Wien



Foto: Oliver Topf

ge Lösung die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Spital und die Attraktivierung des kassenärztlichen

Bereichs sei. Auch freiwillige Modelle samt Studienkreditmodellen (bei denen die Kosten „auf die Absolventen überwälzt werden“) wären gangbare Lösungen.

Bundesländer setzen auf finanzielle Anreize

Manche Bundesländer versuchen, dem Ärztemangel mit Geld beizukommen. Das Burgenland etwa bietet ein Ärztegehaltspaket mit 140.000 Euro Brutto-Jahresgehalt am Karrierebeginn und 200.000 Euro am Ende. Niederösterreich fördert Medizinstudenten, die sich



Foto: AP

Jene, die das Medizinstudium in Österreich abschließen, sollten eben auch der Gesellschaft ein Stück weit etwas von dem zurückzugeben, was sie kostenlos in Anspruch genommen haben.

Kanzler Karl Nehammer

nach dem Studium verpflichten, in Niederösterreich im niedergelassenen Bereich oder in einem Landeskrankenhaus tätig zu sein. Freiwillige Verpflichtungen sind rechtlich kein Problem. Sollte es aufgrund eines Ärztemangels zu einer Notsituation kommen, wären auch Zwangspflichten möglich, sind sich Europarechtsexperte Walter Obwexer und Verfassungsjurist Peter Bußjäger einig. Hier gebe es Spielräume.

P. Stewart, P. Mladenova

Absage für Ärzte-Zwangsverpflichtung

Ärztemangel. In der Politik kursiert die Idee, Jungmediziner temporär zur Arbeit im öffentlichen Gesundheitssystem zu vergattern. Das wäre rechtswidrig, ergibt ein von der Kammer beauftragtes Gutachten

VON JOSEF GEBHARD

Allzu oft kommt es nicht vor, dass der türkise Bundeskanzler und der rote Wiener Gesundheitsstadtrat einer Meinung sind. Wenn es aber darum geht, die aktuellere gravierenden Engpässe im Gesundheitssystem zu beseitigen, sehen ihre Ideen erstaunlich ähnlich aus.

Bei seiner Grundsatzrede im März hatte sich Karl Nehammer für eine Berufspflicht für Jungmediziner ausgesprochen, die ihr Medizinstudium in Österreich absolviert haben. Damit würden sie „der Gesellschaft ein Stück weit etwas von dem zurückgeben, was sie kostenlos in Anspruch genommen haben“. In der ÖVP kann man sich eine fünfjährige Berufspflicht vorstellen.

Der Hintergrund: Rund ein Drittel der MedUni-Absolventen zieht es vor, anstelle als Arzt zu arbeiten, in andere Bereiche (z. B. Forschung, Industrie) oder ins Ausland zu wechseln. Auf der anderen Seite stehen pro Absolvent öffentliche Ausgaben von bis zu 542.000 Euro, wie der Rechnungshof vor zwei Jahren ermittelt hat.

Ähnliches wie Nehammer schwebt auch Wiens SPÖ-Gesundheitsstadtrat Peter Hacker vor: Im Vorjahr plädierte er in einem Interview dafür, dass Jungmediziner nach ihrer Ausbildung fünf bis zehn Jahre an einem Wiener Spital bleiben müssen.

„DDR-Fantasten“

Ideen, die auf heftigen Widerstand der Ärztekammer stoßen. Von „DDR-Fantasten“ spricht Stefan Ferenc, Vizepräsident der Wiener Ärztekammer. Da zu befürchten sei, dass sich diese „scheinbar einfache Lösung“ in den Köpfen der Politiker festsetzt und zum Selbstläufer wird, habe man ein Gutachten in Auftrag gegeben, um zu klären, ob solche Maßnahmen rechtlich überhaupt möglich sind.

Das Ergebnis der 31-seitigen Abhandlung des renom-



Somit erweist sich eine gesetzlich angeordnete Tätigkeitsverpflichtung für Ärztinnen und Ärzte als zur Erreichung des Ziels des öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines finanzierbaren und frei zugänglichen öffentlichen Gesundheitssystems als bereits nicht geeignet und jedenfalls als nicht erforderlich im Sinne des geringsten anzuwendenden Mittels. Sie wäre daher nicht nur verfassungswidrig, sondern auch als unionsrechtswidrig anzusehen.

Laut dem Gutachten des Juristen Karl Stöger (siehe Faksimile) dürfen Jungmediziner nicht zwangsverpflichtet werden

„Es ist zu befürchten, dass sich diese DDR-Fantasten in den Köpfen der Politiker festsetzen“

**Stefan Ferenc
Vizechef Ärztekammer Wien**

mierten Wiener Juristen Karl Stöger, die dem KURIER vorliegt, fällt recht eindeutig aus: Eine gesetzlich angeordnete Tätigkeitsverpflichtung für Ärzte, um das öffentliche Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, ist sowohl verfassungswidrig als auch unionsrechtswidrig. Und so kommt der Jurist zu dieser Einschätzung: Eine derartige gesetzliche Ver-

pflchtung würde in mehrere Grund- und Freiheitsrechte eingreifen. Ein solcher Eingriff sei aber nur zulässig, wenn er verhältnismäßig ist. Dafür müssen vier Kriterien erfüllt werden: Die Maßnahme müsse im öffentlichen Interesse liegen, zur Zielerreichung geeignet, das geringste Mittel und adäquat in Hinblick auf Ziel, Mittel und Relationen sein.

Öffentliches Interesse

Laut Gutachten würde ein öffentliches Interesse durchaus vorliegen, doch schon bei der zweiten Anforderung – der Geeignetheit – sieht Stöger massive Probleme. Denn der Ärztemangel betreffe derzeit

lediglich bestimmte medizinische Fächer.

Eine Tätigkeitsverpflichtung, besonders wenn sie nur auf diese Fächer beschränkt ist, könnte eine abschreckende Wirkung auf angehende Mediziner haben. Dies könnte die Personalnot sogar noch verschärfen.

Dazu kommt noch: Im Rahmen ihrer Ausbildung – etwa als Turnusärzte – würden die Jungmediziner ohnehin schon dem öffentlichen Gesundheitssystem zur Verfügung stehen. „Das unterscheidet sie von anderen akademischen Berufen“, betont Thomas Holzgruber, Generalsekretär der Wiener Ärztekammer.

„Es handelt sich um eine von vielen diskutierenswerten Ideen. Aber wir stehen dabei erst am Anfang“

**Peter Hacker
Wiener Gesundheitsstadtrat**

Endgültig einer solchen Maßnahme im Weg stehen würde die Erforderlichkeit. Mit anderen Worten: Es gäbe zahlreiche gelindere Mittel, um die Personalsituation im öffentlichen Gesundheitssystem zu verbessern.

Solche wären laut Gutachten etwa eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den öffentlichen Spitalen,

Fakten

Studierende

Bei den in der Vorwoche erfolgten Aufnahmetests für das Medizinstudium traten 11.735 Bewerber für die österreichweit 1.850 Studienplätze an

Absolventen

Im Studienjahr 2020/21 gab es laut Statistik Austria 1.702 Absolventen. Von 15.380 Studenten in diesem Jahr stammten 5.482 aus dem Ausland

31

Prozent der Absolventen eines Medizinstudiums sind in weiterer Folge nicht ärztlich tätig bzw. haben das Land verlassen. Das ergab ein Bericht des Rechnungshofs, der 2021 veröffentlicht wurde

eine Attraktivierung des kasernenärztlichen Bereichs, aber auch Einschränkungen im Wahlarzt-System oder Studienkreditmodelle.

Gesundheitsstadtrat Peter Hacker will die Studie nicht kommentieren, weil er sie nicht kenne. „Die Idee, Ärzte nach Abschluss ihrer Ausbildung für einige Zeit im öffentlichen Gesundheitswesen zu verpflichten, ist eine von vielen Ideen, die diskutierenswert sind, aber da stehen wir alle noch am Anfang“, betont er. „Es wäre seitens der Kammer jedenfalls hilfreich, einen konkreten Vorschlag zu machen, der die Situation verbessern könnte, anstatt wieder nur zu sagen, was nicht geht.“

Berufspflicht ist verfassungswidrig

Ärzte. Gelindere Mittel wie etwa bessere Arbeitsbedingungen seien noch nicht ausgeschöpft, sagt Medizinrechtsexperte Karl Stöger. Zudem herrsche derzeit kein allgemeiner Ärztemangel.

VON KÖKSAL BALTACI

Wien. Sein Fazit fällt eindeutig aus. Eine gesetzlich angeordnete Berufspflicht für Ärzte zur Aufrechterhaltung eines finanzierbaren und frei zugänglichen öffentlichen Gesundheitssystems sei weder geeignet noch erforderlich im Sinne des gelindesten anzuwendenden Mittels. Sie wäre daher nicht nur als verfassungswidrig, sondern auch als unionsrechtswidrig anzusehen, schreibt Karl Stöger, Professor für Medizinrecht an der Universität Wien. In seinem 31 Seiten langen Gutachten. In Auftrag gegeben hat es die Wiener Ärztekammer, um zu klären, ob eine Pflicht für Ärzte, nach dem Studium eine Zeit lang in Österreich – in öffentlichen Spitälern oder Kassenordinationen – zu arbeiten, rechtl. zulässig ist.

Ins Spiel gebracht hatte eine solche Berufspflicht zuletzt unter anderem Bundeskanzler Karl Nehammer (ÖVP) in seiner „Rede zur Zukunft der Nation“. Wer in Österreich studiert, soll dann, aber auch durch die Gesellschaft ein Stück weit etwas von dem zurückgeben, was kostenlos in Anspruch genommen wurde. Denn: Sowohl deutsche Absolventen in Österreich als auch österreichische in Deutschland liebten lieber dort: „Das ist eine Entwicklung, die nicht vernünftig ist.“ Jugendstaatssekretärin Claudia Plakolm (ÖVP) präziserte später Nehammers Vorstoß, die Pflicht soll fünf Jahre gelindere Investitionen in jeden Medizinstudenten 360.000 Euro. Deshalb halte ich die Verpflichtung von Medizinstudenten, fünf Jahre in Österreich praktizieren zu müssen, für einen wichtigen Vorschlag.“ Weitere Details zur Umsetzung wie etwa Ausnahmen und Sanktionen für jene, die eine solche Pflicht ignorieren, wurden nicht genannt. Seither haben sich zahlreiche Personen dazu geäußert. Zumeist ablehnend.

Unzulässige Zwangsarbeit

Zu den Ergebnissen des Gutachtens: Aus verfassungsrechtlicher Sicht laufe sowohl die Frage nach der Zulässigkeit einer allgemeinen Zwangsarbeit im Sinne des Artikels 4 der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) als auch eines unzulässigen Eingriffs in die Vertragsfreiheit nach Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes (StGG) auf ein Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Die gesetzliche Verpflichtung von Ärzten zur Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitswesen



Zahlreiche Ordinationen sind derzeit nicht besetzt. Ein Problem, das mit einer Berufspflicht nicht zu lösen ist. (Dorothea Hübner)

sei daher unzulässig und verfassungswidrig, wenn sie nicht als durch ein öffentliches Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, erforderlich (also das gelindeste Mittel zur Zielerreichung darstellend) und verhältnismäßig (adäquat im Sinne der Ziel-Mittel-Relation) anzusehen ist.“ Auch die Beantwortung der Frage, ob eine Verletzung europäischer Grundfreiheiten vorliegt, laufe letztlich auf ein Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus. Eine aktuelle und passende Rechtfertigung zu diesen Fragen liege jedenfalls nicht vor.

Zwar ist Stöger zufolge „unstrittig“, dass eine Berufspflicht dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines finanzierbaren und frei zugänglichen öffentlichen Gesundheitssystems diene. Daran, dass sie zur Erreichung dieses Ziels geeignet ist, bestünden aber „erhebliche Zweifel“. Denn: In Österreich bestimme kein allgemeiner Ärztemangel, sondern ein Mangel in bestimmten Fächern, Funktionen und Orten. Es bestimme also eher ein „Zuteilungsproblem“. Eine Berufspflicht (die im Übrigen auch angesichts der marktwirtschaftlichen Grundausrichtung des österreichischen Wirtschaftssystems ungeeignet sei) könnte sich zudem insofern als kontraproduktiv erweisen, als sie eine abschreckende Wirkung haben und dazu

führen könnte, dass weniger Personen Medizin studieren. Mit der Folge eines zunehmenden Wettbewerbs um Ärzte, der zum Anbieter vorteilhafter Arbeitsbedingungen (statt Verpflichtungen) führen werde.

Gelindere Mittel

Nicht zuletzt seien noch nicht alle „gelindere Mittel“ ausgeschöpft worden – Studierende, die sich von sich aus verpflichten, nach ihrer Ausbildung für einen bestimmten Zeitraum im öffentlichen System zu arbeiten, könnten also von diesen Kosten befreit werden oder Stipendien erhalten. Für die Erforderlichkeit einer Berufspflicht als „letztes Mittel“ würden sich eher überzeugende Argumente finden, diese wäre somit als verfassungswidrig anzusehen. „Positiv überrascht“ über die klaren Ergebnisse im Gutachten zeigen sich Stefan Ferenc, interimsistischer Präsident der Wiener Ärztekammer, und Thomas Holz-

gruber, Generalsekretär der Ärztekammer. Die „DDR-Fantasia“-Berufspflicht ist für Ferenc ein „Fass ohne Boden“ mit so vielen offenen Fragen, dass eine Umsetzung de facto unmöglich sei. Daher mache er sich auch keine Sorgen mehr, dass versucht wird, eine solche durch die HinterTür einzuführen. Die Politik sei gut beraten, diese rechtlichen Umstände zur Kenntnis zu nehmen und damit aufzuhören, auf dem Rücken der Ärzte von „eigenen Unzulänglichkeiten“ abzulenken. Stattdessen solle in das öffentliche Gesundheitssystem investiert werden, um den drohenden Kollaps abzuwenden.

Keine Planbarkeit

Der Ärztemangel in Fächern wie Allgemeinmedizin, Kinderheilkunde, Gynäkologie, Dermatologie und Kinderpsychiatrie im niedergelassenen Bereich sowie Unfallchirurgie, Zentrale Notaufnahme und wiederum Gynäkologie und Kinderheilkunde in Spitälern habe nachvollziehbare Gründe wie etwa geringe Honorare und eine enorme, teilweise von der Tageszeit unabhängige Arbeitsbelastung. Diese Probleme mit Maßnahmen wie etwa einer Erhöhung der Honorare und der Dienstposten sowie Rückkehr- und Bleibepremien zu lösen sei zielführender als eine Berufspflicht oder mehr Studienplätze.

Ausstieg aus Öl: Höchstgericht weist Klage ab

Es bestehe keine Basis für Verbot fossiler Brennstoffe per Verordnung.

Wien. Der Fall geht auf das Jahr 2021 zurück und hat damit begonnen, dass vier Einzelpersonen – ein Pensionist, ein Bürgermeister, eine Aktivistin von Fridays for Future und eine Bio-Bäuerin – gemeinsam mit Global 2000 die damalige Wirtschaftsministerin Schragmüller aufforderten, per Verordnung den Verkauf fossiler Energieträger – Kohle, Gas, Öl, Benzin und Diesel – abgestuft zu verbieten, andernfalls das Recht auf Gesundheit der Kläger beeinträchtigt werde.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte dies ab und begründete, dass für Europäische Gerichte das Menschenrecht zwar kein Recht auf eine gesunde Umwelt als solches“ enthalte, es aber „positive Schutzpflichten“ des Staates gebe. Die Auswahl der Maßnahmen „zur Erreichung der Schutzpflichten obliegt vielmehr dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber“. Aber: „Der Einschätzungspielraum des Gesetzgebers findet jedoch jedenfalls dort eine Grenze, wo es an geeigneten Schutzmaßnahmen gänzlich fehlt oder Maßnahmen offensichtlich zur Erreichung des Schutzziels ungeeignet sind.“

Keine Bewertung

Hier hak Rechtsanwalt Reinhard Schanda ein, der den Fall der vier Betroffenen und von Global 2000 juristisch durchgefochten hat. „Meines Erachtens hängt die Begründung der Höchstgerichte in der Luft, denn sie hätten auch die Maßnahmen bewerten müssen.“ Also eine Feststellung zu treffen gehabt, welche Maßnahmen wirksam sind. Die Klimakrise zu bremsen und damit die Beeinträchtigung der Gesundheit der Betroffenen zu verringern.

Viktorija Auer, Klimaschutzexpertin von Global 2000, befragt, dass die grundsätzliche Entscheidung im Besonderen bekannt werde, meint aber weiter: „Bedeutlicher ist, dass der VGH nicht klargestellt hat, dass Ausstieg aus fossilen Brennstoffen letztlich ein unverzichtbares Maßnahme darstellt, um den heute leidenden viele Österreicherinnen und Österreicher, auch unsere Mitbürger:innen, unter der Klimakrise“ (mfo)

Ärzte:

Arbeitspflicht wäre klar rechtswidrig

Medizinrechtler Karl Stöger kommt in einem Gutachten zu einem eindeutigen Ergebnis. Und er weist auf „gelindere Mittel“ hin, um Mediziner fürs öffentliche Gesundheitswesen zu gewinnen, darunter neu gestaltete Studiengebühren.

INGE BALDINGER

WIEN. Die politische Debatte schwelt seit Monaten: Soll, wer in Österreich Medizin studiert hat, dann auch hier eine Zeit lang im zunehmend unter Druck stehenden öffentlichen Gesundheitswesen arbeiten müssen? Damit Österreich etwas zurückbekommt vom für die Studierenden kostenlosen, tatsächlich aber sehr teuren Studium? Ja, sagen – vom Kanzler abwärts – Versorger und Vertreterinnen verschiedener Parteien. Ein striktes Nein zu einem derartigen Zwang kommt von anderen, allen voran von der Ärztekammer.

Diese – konkret die Wiener Ärztekammer – wollte es genau wissen und hat bei Karl Stöger, Medizinrechtler am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, ein Gutachten zu dieser Frage in Auftrag gegeben. Es liegt nun vor. Und fällt für die Befürworter einer „Tätigkeitsverpflichtung für in Österreich ausgebildete Ärztinnen und Ärzte vernichtend aus. Eine derartige gesetzlich angeordnete Pflicht wäre „nicht nur als verfassungswidrig, sondern auch als unionsrechtswidrig anzusehen“, schreibt Stöger in seinem 31 Seiten umfassenden Gutachten.

Um das fraglos im öffentlichen Interesse stehende Ziel zu erreichen, ein finanzierbares und frei zugängliches Gesundheitssystem aufrechtzuerhalten, wäre eine Arbeitspflicht „nicht geeignet“, da es „nicht generell an Medizinern fehle. „Nicht erforderlich“ wäre sie zudem, zumal mehrere „gelindere Mittel“ zur Verfügung stünden. Und sie müssten ausgeschöpft sein, ehe an eine Beschneidung der Grund- und Freiheitsrechte überhaupt zu denken ist.



In Österreich herrscht nicht grundsätzlich ein Ärztemangel. Der Mangel herrscht im öffentlich finanzierten Gesundheitswesen in manchen Fächern.
BILD: SHUTTER/STOCKADOBEST.COM

Seite um Seite führt Stöger aus, mit welchen Bestimmungen eine Arbeitsverpflichtung kollidieren würde. Allen voran mit Grundrechten wie der freien Berufswahl und der Erwerbsfreiheit, die zudem vom Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit flankiert sind. Selbst freiwillig eingegangene Verpflichtungen ste-

Warnung vor „abschreckender Wirkung“

ben an ihre juristischen Grenzen, führt Stöger aus – und liefert, wie alle bisher ausjudizierten Fälle zeigen, auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus, bedürfnis also einer besonderen Rechtfertigung. „Das gelte auch für unionsrechtlich verbürgte Grundprinzipien wie Arbeitnehmerzeitgleichung und

Niederlassungsfreiheit. Schließlich sei auch von einer Gleichheitswidrigkeit auszugehen, wenn nur Ärztinnen und Ärzte einer gesetzlichen Arbeitsverpflichtung unterworfen würden, da auch andere Sparten unter Fachkräftemangel litten, dort aber keine Pflicht vorgesehen sei. Zudem würden angehende Ärzte bereits während der Ausbildung im öffentlichen System arbeiten (Famulaturen und klinisch-praktisches Jahr während des Studiums, danach im Turnus bzw. der Fachausbildung, Anm.).

Zwar akzeptiere die Europäische Menschenrechtskonvention Ausnahmen vom Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit. Das aber nur im Falle von „Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen“. Davon könne beim österreichischen Gesundheitswesen in seiner Gesamtheit nicht die Rede sein;

vielmehr gehe es offenbar um die Lenkung von Jungmedizinerinnen zu bestimmten Tätigkeiten, in denen Mangel herrscht oder droht. „weil sie offenbar als verhältnismäßig unattraktiv wahrgenommen werden“. Ein Ärztemangel bestehe in Österreich ja nicht grundsätzlich, wie die Vielzahl an Wahlzürten zeige, betont Stöger. Der Mangel bestehe im öffentlich finanzierten Gesundheitssystem, und auch dort nicht überall, sondern in bestimmten Fächern und Regionen. Im Kern gehe es also um ein „Zuteilungsproblem“. Dieses könne – abseits aller juristischen Einwände – eine gesetzliche Tätigkeitspflicht nicht lösen. Im Gegenteil sei zu befürchten, dass das Problem dadurch nur noch größer wird: Denn eine Arbeitspflicht würde eine „abschreckende Wirkung“ entfalten und junge Leute davon abhalten, sich ihren Berufsdrang überhaupt zu erfüllen.

Dadurch könne sich der „teilweise Ärztemangel in bestimmten Fächern verschärfen, was erhebliche Zweifel an der Geeignetheit des Grundrechtsbegriffs hervorruft“, wie der Medizinrechtler schreibt.

Stöger führt eine Reihe von „gelinderten Mitteln“ an, die geeignet wären, Mediziner ohne Zwang fürs öffentliche Gesundheitswesen zu gewinnen: attraktivere Arbeitsbedingungen, bessere Bezahlung, andere Kostenersatzungsregelungen für Wahlzürten (gemeint offenbar: verpflichtender E-Card-Anschluss, Anm.). Als weiteres „gelindertes Mittel“ führt er an, besonders teure Studienplätze – also nicht nur solche in der Medizin – „mit einer neu gestalteten Studiengebühr in Form eines staatlichen Studienkredits zu koppeln“. Den jene nicht zurückzahlen müssten, die nach dem Studium für eine gewisse Zeit im öffentlichen System tätig sind.

Ärzttekammer hofft nun auf Ende der „DDR-Fantasien“

WIEN. Stefan Ferenc, geschäftsführender Vizepräsident der Wiener Ärztekammer, war nach eigenen Worten selbst verblüfft. Dass das bei Medizinrechtler Karl Stöger in Auftrag gegebene Gutachten eine gesetzliche Arbeitsverpflichtung für Medizinerinnen und Mediziner derart klar als rechtswidrig einstuft, habe man nicht erwartet.

„Wir dachten, es gäbe vielleicht doch Schlupflöcher“, sagt Ferenc. Dass es sie offenbar nicht gibt, stimmt die Ständesvertretung nun gelassen. Es sei zu hoffen, dass die von diversen Politikern und Sozialversicherungsfunktionären geäußerten „DDR-Fantasien“ verstummen. Über Möglichkeiten, sich frei-

willig für die Arbeit im öffentlichen System zu verpflichten, könne man gerne reden. Denn natürlich sei es ein Drama, wenn sich ein Drittel der Medizinabsolventen ins Ausland verabschiede. Dagegen helfe aber nur, die Arbeit im öffentlichen Gesundheitswesen – im Spital wie im niedergelassenen Bereich als Kassenärzte – deutlich attraktiver zu machen. In Spitalen wünscht sich die Wiener Kammer in besonders belasteten Fächern (Unfall, Kinder, Gyn, Derma, Anästhesie) eine Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohnausgleich und für die Kassenärzte wesentlich bessere Honorare, damit sie sich mehr Zeit für ihre Patienten nehmen können. i.b.

Modelle mit freiwilligen Verpflichtungen gibt es einige – auch in Österreich

Keine Judikatur gibt es bisher zu gesetzlichen Tätigkeitsverpflichtungen in öffentlichen Gesundheitssystemen, sehr wohl aber zu freiwilligen. Darauf setzt man in einigen Staaten, darunter in Deutschland mit seinen Landärztestipendien.

In allen bisher von den höchsten Gerichten – auch auf EU-Ebene – entschiedenen Fällen hielten diese freiwillig eingegangene Regelungen. Die mittels staatlicher Förderungen ausgebildeten Ärztinnen und Ärzte, die ihre eingegangene Verpflichtung dann doch nicht einhalten wollten, mussten die Ausbildungskosten oder Stipendien an ihre Länder zurückzahlen.

Auch in Österreich gibt es Vergleichbares. Tirol und Niederösterreich gewähren Medizinstudierenden Stipendien, die Steiermark und das Burgenland zahlen jungen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zum Teil seit Jahren das Medizinstudium an einer Privatinu – jeweils gegen die Verpflichtung, dann einige Jahre im öffentlichen Gesundheitssystem des eigenen Bundeslandes tätig zu sein.

Einer dieser Privatinus, der Sigmund-Freud-Uni (SFU) in Wien, wurde allerdings heuer wegen Qualitätsmängeln die Akkreditierung fürs Masterstudium entzogen. Ob sie die Reakkreditierung schafft, ist noch ungewiss. Für Schlagzeilen sorgt die unter Druck stehende Pri-

vatinu trotzdem: Wie am Dienstag bekannt wurde, hat sie einen ihrer Lehrbeauftragten gekündigt, den Gesundheitsökonomern Ernest Pichlbauer. Der Wissenschaftler hatte sich erlaubt, dem Wiener Gesundheitsstadtrat Peter Hacker (SPÖ) zu widersprechen. Jener hatte vom Bund die Veroppelung der Medizinstudiplätze an öffentlichen Universitäten gefordert, was Pichlbauer als „völlig verfehlt“ bezeichnete, das es nicht an Ärztinnen und Ärzten mangle. Vielmehr sei die Verteilung der Ärzteschaft das Problem (was übrigens auch Medizinrechtler Karl Stöger in seinem Gutachten so sieht). Reaktion der SFU: Sie trennte sich von Pichlbauer und unterstrich ihre Zusammenarbeit mit Hacker. i.b.